



Schulförderverein Gymnasium Südstadt 91 e.V.

Satzung wie beschlossen zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Halle, 20. April 2010

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Gymnasium Südstadt 91 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein ist unter der Nummer VR - 20667 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 EINSTELLUNG DES VEREINS

1. Der Verein fühlt sich keiner parteipolitischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasiums Südstadt. Er bezweckt insbesondere, Projekte und über die Bildungsziele des Gymnasiums hinausreichende Aktivitäten zu fördern, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Vorhaben sollen unterstützt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde des Gymnasiums werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Die Ablehnung des Antrags ohne Angabe von Gründen ist statthaft.
3. Die Mitgliedschaft ist in einem Register zu erfassen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt und Streichung im Register wegen nicht gezahlter Beiträge, durch Ausschluss oder Tod beendet.
5. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann jederzeit erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Den Ausschluss infolge eines Austrittsverfahrens wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
7. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 VEREINSJAHR UND BEITRÄGE

1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist an regelmäßige Beiträge gebunden. Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre fest. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar insgesamt im Voraus zu zahlen.
3. Im Übrigen werden die benötigten Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht. Nicht ausgeschlossen sind Sachleistungen und Leistungen von Diensten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch
 - den Beschluss zum Tätigkeits- und Geschäftsbericht,
 - den Beschluss zum Kassenbericht,
 - den Beschluss zum Bericht der Rechnungsprüfung,
 - den Beschluss der Satzung und ihrer Änderungen,
 - den Beschluss von Geschäftsordnungen,
 - den Beschluss zur Auflösung des Vereins und für diesen Fall über die Verwendung des Vermögens.
 - den Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bei Eröffnung eines Ausschlussverfahrens,
 - den Beschluss der Mindestbeitragshöhe.Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Wahlleiter,
 - den Vorstand,
 - die Revisoren.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse prinzipiell mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des § 3 bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre bis 31.05. vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zu den Versammlungen werden schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zugestellt.
5. Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vorher dem Vorstand bekannt zu machen. Mündliche Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind bei Stimmenmehrheit gebilligt und zu behandeln. Über Änderungen der Satzung, die Höhe des Beitrages, die Änderung des Zwecks und der Aufgabe (§ 3) sowie die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.
6. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, auf Wunsch von mindestens 1 Mitglied geheim.

7. Der vom Vorstand zu bestimmende Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein von ihm und dem Versammlungsleiter zu beurkundendes Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist in der Schule mindestens eine Woche zu veröffentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen und setzt sich zusammen aus
 - dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - den Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Ausübung der anderen Ämter bestimmen die Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss
3. Fallen Vorstandsmitglieder bzw. Revisoren aus, so können, ausgenommen bei Ausfall des Vorsitzenden, als Ersatz für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. In dieser Weise dürfen während der Wahlperiode jedoch höchstens drei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ersetzt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung beschließen muss.
4. Die Verfügung über Geldmittel ab 300 (dreihundert) € bedarf mindestens zweier Vorstandsmitglieder, sofern es sich nicht um Überweisungen zwischen verschiedenen vom Verein unterhaltenen Konten handelt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 9 REVISOREN

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die Rechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen.

§ 10 VERMÖGEN DES VEREINS

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließen dessen Mitglieder über die Auflösung und Verwendung des Vermögens des Vereins, welches zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung vorhanden ist, unter Wahrung der Gemeinnützigkeit.

§ 11 GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Stendal.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.